

II-948 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.12.1965

369/A.B.
zu 351/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und
Genossen,
betreffend Auskunft über eine Sitzung im Bundesministerium für Finanzen.

-.---.--.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs vom 10. November 1965, Nr. 351/J, betreffend Auskunft über eine Sitzung im Bundesministerium für Finanzen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B.-VG. und der korrespondierenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

Ich habe laut Stenographischem Protokoll über die 91. Sitzung des Nationalrates am 10. November 1965 ausdrücklich festgestellt, daß die Sitzung, nach deren Themen ich befragt wurde, eine Sitzung war, die lediglich meiner Information gedient hat. Hiezu sagte ich wörtlich:

"Ich bin dem Nationalrat für a l l e meine Entscheidungen verantwortlich, aber ich bin ihm nicht dafür verantwortlich, von wem und in welcher Weis ich mich informieren lasse."

Ich habe also nicht, wie es die gegenständliche Anfrage darstellt, den Begriff "Entscheidungen" in Gegensatz zu den Begriffen "sonstige Maßnahmen und Vorgänge in meinem Ressort" - diese Ausdrücke wurden überhaupt nicht verwendet - gesetzt, sondern damit den Bereich der "Gegenstände der Vollziehung" von einer nicht zur Vollziehung gehörenden Information oder ähnlicher, nicht zur Verwaltungstätigkeit gehörender Aussprachen abgegrenzt.

Mir ist auch aus der herrschenden Lehre keine Ansicht bekannt, die diese meine Auffassung als unrichtig erscheinen lassen würde.

Die gegenständliche Sitzung diente meiner Information über Rechtsansichten zu Fragen, die sich aus verschiedenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ergeben.

Eine Information, die ich entgegennehme, ist meines Erachtens nicht Gegenstand der Vollziehung.

-.---.--.